



Qualitätssicherung bei Fahreignungsabklärungen



www.medtraffic.ch



Auftrag der Behörden

Der Bundesrat hat die Vorschrift erlassen, dass verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Fahreignungsabklärungen nur noch von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen durchgeführt werden dürfen, die entsprechend ausgebildet sind und die sich regelmässig weiterbilden.

Qualitätssicherung der Fahreignungsabklärung

Zur Durchführung von verkehrsmedizinischen Abklärungen besteht eine Bewilligungspflicht. Die Bewilligung wird vom kantonalen Strassenverkehrsamt erteilt und ist 5 Jahre gültig. Je komplexer die durchzuführende Untersuchung, desto höher sind die Anforderungen an die Person, welche die Untersuchung vornimmt. Zu diesem Zweck wurden vier Ärztestufen, die sich in der verkehrsmedizinischen Kompetenz unterscheiden, definiert (siehe Grafik). Die erreichte Ausbildungsstufe wird in der ganzen Schweiz anerkannt ([vgl. Faktenblatt UVEK vom 01.07.2015](http://www.faktenblatt.uvek.ch)).

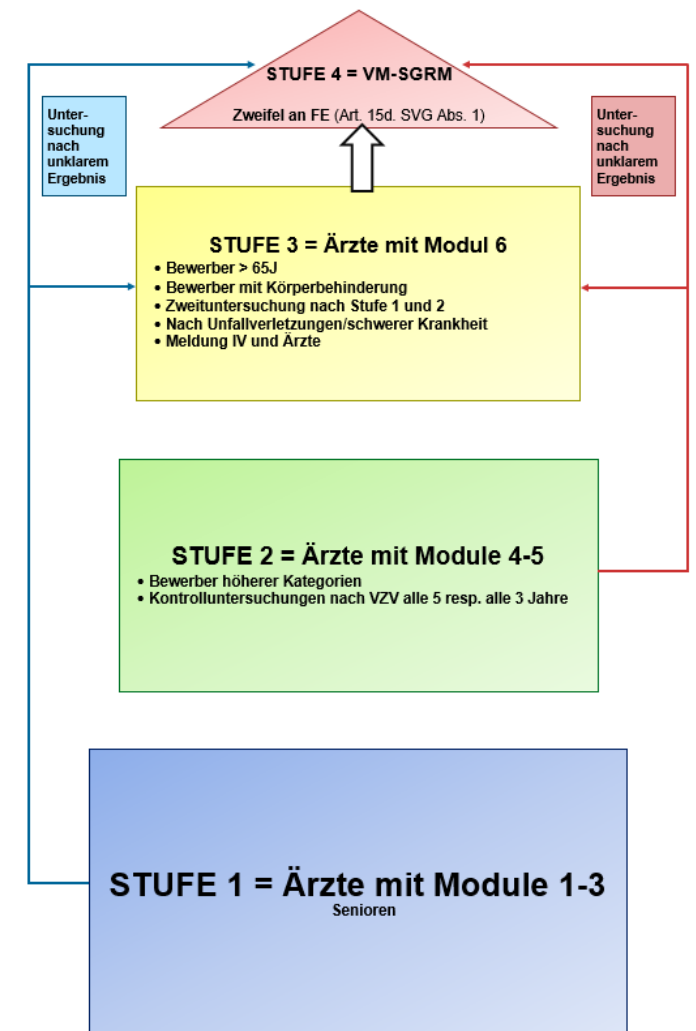
Indikation für verkehrsmedizinische Abklärungen und Zusatzuntersuchungen

[Art. 15d Abs. 1 SVG \(Strassenverkehrsgesetz\)](#) erwähnt die Verdachtsgründe fehlender Fahreignung, die eine Fahreignungsuntersuchung zwingend vorschreibt ([vgl. Leitfaden fehlender Fahreignung - http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2000-08-03_235_d.pdf](#)).

[Art. 27 VZV \(Verkehrszulassungsverordnung\)](#) regelt die Pflichten der betroffenen Fahrzeugführer, die Durchführungskriterien und Verantwortung der Ärzte und die Kompetenzen unseres Amtes als kantonale Behörde.

[Art. 28a VZV \(Verkehrszulassungsverordnung\)](#) bildet die rechtliche Grundlage zur Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei Zweifel an der Fahreignung durch unser Amt.

Qualitätssicherung bei den Fahreignungsabklärungen



Registrierung auf www.medtraffic.ch

Die wichtigsten Informationen können auf der Internet-Plattform www.medtraffic.ch gefunden werden, welche in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) geschaffen wurde.

Sämtliche Ärzte, welche Fahreignungsuntersuchungen durchführen wollen, haben sich mit ihrer GLN und ihrem Geburtsdatum zu registrieren. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass sich ausschliesslich untersuchende Ärzte registrieren können, welche nicht älter als 70 Jahre sind.

Auf dieser Plattform kann der Fortbildungsstand abgefragt sowie Kurse gebucht werden.

Medizinische Mindestanforderungen (Anpassung an EU-Recht)

Künftig sind nur noch zwei medizinische Gruppen gegeben:

Gruppe 1:

Führerausweise der Kategorien A + B, Unterkategorien A1 + B1, Spezialkategorien F, G + M

Gruppe 2:

Führerausweise der Kategorien C + D, Unterkategorien C1 + D1, Bewilligungen zum berufsmässigen Personentransport

Aktualisierte Medizinische Mindestanforderungen unter:

http://www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Massnahmen/Fahreignungabklaerungen/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_2.ocFile/VZV%20-%20Anhang%201%20-%20med.%20Mindestanforderungen.pdf

Führerausweis mit Beschränkungen

Es besteht die Möglichkeit, Betroffenen den Führerausweis zu belassen, statt die Fahrberechtigung ganz aufzuheben, wenn sie die medizinischen Mindestanforderungen auch mit Hilfsmitteln nicht vollständig erfüllen (vgl. [Kreisschreiben ASTRA vom 20.10.2003](http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2003-10-20_2261_d.pdf) http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2003-10-20_2261_d.pdf).

Administrative Abläufe

Die betroffenen Personen erhalten über einen automatisierten Systemlauf seitens unseres Amtes nach Vollendung des 70. Altersjahr das Aufgebot zur ärztlichen Kontrolluntersuchung per Post.

Der Anhang 2 und 2a der Verkehrszulassungsverordnung steht bereit zum Download. Eine entsprechende medizinische Checkliste ist in Bearbeitung.

Die Formulare bezüglich der Resultate der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung (Anhang 3 und 3a der Verkehrszulassungsverordnung) können von der Seite <http://www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Massnahmen/Fahreignungabklaerungen.html> „Fahreignung / Ärzte“ des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes St.Gallen heruntergeladen werden oder gehen Sie auf die Homepage des Strassenverkehrsamtes (www.stva.sg.ch) und folgen dem Button „Fahreignung / Ärzte“.

Formularsätze auf Papier bezüglich der Untersuchungsergebnisse können bei unserem Amt schriftlich angefordert werden.

Fachärzte, welche von einem anerkannten Arzt zur Fahreignungsuntersuchung beigezogen werden, benötigen keine Anerkennung ([Art. 5a^{bis} Abs. 2 VZV](#)).

Unser Amt stellt dem anerkannten Arzt bei Bedarf alle Akten zur Verfügung, welche die Fahreignung der zu untersuchenden Person betreffen. Diese können angefordert werden.

Die Untersuchungsergebnisse (Anhang 3 und 3a VZV) können dem Medkon-Team des StVA SG digital an die speziell dafür eingerichtete E-Mail-Adresse oder in Papierform per Post gesandt werden (digitale Übermittlung wird bevorzugt).

Sollten Fahreignungsabklärungen keinen eindeutigen Schluss zulassen, kann der Arzt bei unserem Amt eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt mit einer Anerkennung einer höheren Stufe beantragen (bei Ausweisinhabern über 70 Jahre mindestens Arzt mit Anerkennung Stufe 3).

Anträge um Durchführung einer ärztlich begleiteten Kontrollfahrt können ausschliesslich durch Ärzte der Anerkennung der Stufe 4 gestellt werden.

Übergangsbestimmungen

Stufe 1:

- bis 31.12.2017 dürfen Ärztinnen und Ärzte die Untersuchungen der über 70-jährigen Fahrzeuglenkerinnen und -lenker alle 2 Jahre weiterhin nach bisherigem Recht ohne Anerkennung der kantonalen Behörde durchführen

Verkehrspsychologische und -medizinische Gutachten

- sind nach bisherigem Recht in allen Kantonen bis zum 31.12.2018 anzuerkennen, wenn diese von einer durch die Kant. Behörde bezeichneten Untersuchungsstelle verfasst wurden und nicht älter als 1 Jahr sind

Besuchte Fortbildungen im Bereich Verkehrsmedizin

- es steht jeder Ärztin und jedem Arzt der Stufe 1 offen, durch Fortbildung (Module 4 - 6) als Ärztin und Arzt die Stufen 2 und 3 zu erreichen



Kanton St. Gallen
Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt
Frongartenstrasse 5
9001 St. Gallen

Telefon 058 229 22 22
Telefax 058 229 36 58
info@stva.sg.ch
www.stva.sg.ch

